

Hinweise für Genehmigungsverfahren nach § 10 SächsWaldG

Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen bedarf gemäß § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung der Genehmigung. Diese ist bei der [Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis](#) (beim Amt für Kataster und Geoinformation, Postplatz 5, 08532 Plauen) als örtlich zuständige Behörde zu beantragen.

Entsprechend § 10 Abs. 2 SächsWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn

- Ziele der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder
- die Aufforstung der Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht oder
- zwingende Vorschriften des Naturschutzrechtes entgegenstehen oder
- die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würde, ohne dass die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Alle privatrechtlichen Belange, wie z.B. Pacht-, Nutzungs- oder Eigentumsverhältnisse sind für das Genehmigungsverfahren unerheblich. Geprüft wird die Zulässigkeit der Aufforstung nach § 10 SächsWaldG auf dem betreffenden Standort.

Nach Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, die vom Landratsamt unter Einbeziehung weiterer Behörden erfolgt, ergeht die Entscheidung schriftlich in Form eines Bescheides.

Aufforstungsgenehmigungen werden grundsätzlich befristet erteilt, da die der Genehmigung zugrunde liegenden Verhältnisse einer Entwicklung unterliegen, aus der sich später eventuell Versagungsgründe ergeben könnten.

Alle übrigen Rechtsvorschriften bleiben mit einer Genehmigung nach § 10 SächsWaldG unberührt.

Im Folgenden sind einige wichtige Bestimmungen aufgeführt, die bei Anpflanzungsmaßnahmen ungeachtet der Genehmigung nach § 10 SächsWaldG einzuhalten sind:

▪ [Waldgesetz für den Freistaat Sachsen \(SächsWaldG\)](#)

Das SächsWaldG bestimmt u. a. die Erhaltung des Waldes und die Grundsätze zur ordnungsgem. Bewirtschaftung. Die Einhaltung der Gesetzlichkeiten wird von der [Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis](#) (beim Amt für Wirtschaftsförderung, Postplatz 5, 08532 Plauen) als zuständige Stelle überwacht. Diese berät und erteilt Auskunft.

Für die forstfachliche Beratung und Betreuung ist der [Staatsbetrieb Sachsenforst](#), Forstbezirk [Adorf](#) und [Plauen](#), zuständig. Auf folgende besondere Bestimmungen wird hingewiesen:

- [§ 18 SächsWaldG](#) - Pflanzliche Bewirtschaftung des Waldes, Nebennutzung insbes.: § 18 Abs. 1 Nr. 2 - Standortgerechtigkeit (z.B. wichtig für Baumartenwahl)
- [§ 25 SächsWaldG](#) - Nachbarrechte und Nachbarpflichten insbes.: § 25 Abs. 2 u. 3 – Abstandsregelungen (i.d.R. 6 Meter zur Grundstücksgrenze, 30 Meter zu Gebäuden)

▪ [Sächsisches Nachbarrechtsgesetz \(SächsNRG\)](#)

Bei der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen wird kein Wald im Sinne des [§ 2 SächsWaldG](#) begründet. Die besonderen Bestimmungen des [§ 25 SächsWaldG](#) gelten hier somit nicht.

Zu beachten ist hier z.B. der Dritte Abschnitt des [SächsNRG](#) (§§ 9 bis 16) zu Regelungen zu Grenzabständen.

▪ [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts \(WHG\) / Sächsisches Wassergesetz \(SächsWG\)](#)

Wenn die Aufforstung in einem Überschwemmungsgebiet nach [§ 72 des Sächsischen Wassergesetzes \(SächsWG\)](#) beantragt wird, ist das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen gemäß [§ 78 Abs. 1 Nr. 7 WHG](#), soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß [§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6](#) und [§ 75 Absatz 2 WHG](#) entgegenstehen untersagt.

▪ [Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen \(SächsVermKatG\)](#)

Gemäß [§ 6 Abs. 3](#) hat der Grundstückseigentümer bei Änderung der Nutzungsart eines Flurstückes unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das [Liegenschaftskataster](#) auf seine Kosten zu veranlassen. (Eine Änderung der Nutzungsart ist bei Aufforstung und der Anlage von Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisigkulturen in der Regel gegeben.)

Darüber hinaus sind je nach Einzelfall weitere besondere Vorschriften zu beachten. Z.B. ergeben sich besondere Anforderungen oder Einschränkungen

- bei Planfeststellungsverfahren (z.B. Veränderungssperren nach [§ 9a Bundesfernstraßengesetz](#), [§ 40 Sächs. Straßengesetz](#), [§ 86 WHG](#) usw.),
- bei öffentlichen Straßen und Verkehrsanlagen [z.B. [§ 6 \(Widmung\)](#) und [§ 27 Abs. 2 \(Schutzmaßnahmen\) Sächs. Straßengesetz](#)],
- im Bereich von Versorgungsleitungen usw.

Bei Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme sind alle außerhalb der Genehmigung nach § 10 SächsWaldG stehenden Vorschriften in eigener Verantwortung einzuhalten

Infos zu [Fördermöglichkeiten](#) für Aufforstungsmaßnahmen gibt es beim [Staatsbetrieb Sachsenforst](#) --Obere Forst- und Jagdbehörde-Außenstelle Bautzen (Adresse: Paul-Neck-Str. 127 02625 Bautzen) Telefon: (0 35 91) 21 60, Mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de